



Brüssel, den 24. Juli 2023
(OR. en)

12111/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0233(NLE)

COEST 465
POLCOM 171

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 396 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel" sowie im Assoziationsrat, eingerichtet durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens genannten Phasen 1 und 2 und des damit verbundenen Marktzugangs zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 396 final.

Anl.: COM(2023) 396 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2023
COM(2023) 396 final

2023/0233 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat, eingerichtet durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens genannten Phasen 1 und 2 und des damit verbundenen Marktzugangs zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Gegenstand dieses Vorschlags ist der Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunktes, der im Namen der Union im Assoziationsausschuss EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“ (im Folgenden „Handelsausschuss“) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme zweier Beschlüsse zu vertreten ist, in denen eine positive Einschätzung bezüglich der Umsetzung der in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ (im Folgenden das „Abkommen“) genannten Phasen 1 und 2 durch die Ukraine abgegeben werden soll.

Darüber hinaus betrifft dieser Vorschlag den Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Ukraine (im Folgenden „Assoziationsrat“) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme zweier Beschlüsse über die mit den positiven Einschätzungen gemäß Titel IV des Assoziierungsabkommens (Handel und Handelsfragen) verbundene gegenseitige Gewährung des Marktzugangs und die weitere Marktoffnung im Sinne von Anhang XXI- A des Abkommens zu vertretenden Standpunktes.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen

Mit dem Abkommen wird eine vertiefte und umfassende Freihandelszone errichtet, mit der die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen geschaffen werden sollen. Dazu gehört auch die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Das Abkommen trat am 1. September 2017 in vollem Umfang in Kraft.

2.2. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

Der Handelsausschuss wurde durch Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens eingesetzt und erfüllt die ihm nach Titel IV des Abkommens übertragenen Aufgaben.

Nach Artikel 465 Absatz 3 ist der Handelsausschuss befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse des Handelsausschusses sind bindend, und die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Handelsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der jeweiligen internen Verfahren.

2.3. Der Assoziationsrat

Der Assoziationsrat wurde mit Artikel 461 des Abkommens eingesetzt. Er überwacht und begleitet die Anwendung und Umsetzung dieses Abkommens und überprüft regelmäßig das Funktionieren des Abkommens vor dem Hintergrund seiner Ziele. Neben der Überwachung und Begleitung der Anwendung und Umsetzung dieses Abkommens prüft der Assoziationsrat wichtige Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, und sonstige bilaterale oder internationale Fragen von beiderseitigem Interesse.

Gemäß Artikel 463 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, im Rahmen des Abkommens Beschlüsse zu fassen, die für die Vertragsparteien bindend sind. Insbesondere ist nach Artikel 475 Absatz 5 Folgendes vorgesehen: Falls sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass unter Titel IV fallende notwendige Maßnahmen durchgeführt wurden und

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

durchgesetzt werden, beschließt der Assoziationsrat im Rahmen der ihm mit Artikel 463 übertragenen Befugnisse eine weitere Marktöffnung im Sinne von Titel IV.

Die Beschlüsse des Assoziationsrates sind bindend, und die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Assoziationsrat verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren.

2.4. Die vom Handelsausschuss zur Annahme vorgesehenen Rechtsakte

Zweck der zur Annahme vorgesehenen Rechtsakte des Handelsausschusses ist es, eine positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A zu Kapitel 8 (Vorläufiger Zeitplan für institutionelle Reformen, die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Marktzugang) (im Folgenden „Anhang XXI-A“) genannten Phasen 1 und 2 durch die Ukraine nach Artikel 153 Absatz 2 abzugeben.

Da Artikel 153 Absatz 3 des Abkommens vorsieht, „dass der Handelsausschuss die Bewertung einer nachfolgenden Phase erst vornimmt, wenn die in der vorhergehenden Phase umzusetzenden Maßnahmen durchgeführt und ... gebilligt wurden“, muss der Handelsausschuss zwei getrennte und aufeinanderfolgende Beschlüsse annehmen, in denen eine positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A genannten Phasen 1 und 2 abgegeben wird.

2.4.1. Phase 1

Mit dem ersten Beschluss des Handelsausschusses soll eine positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A genannten Phase 1 durch die Ukraine abgegeben werden.

Gemäß Anhang XXI-A sind für die Umsetzung der Phase 1 folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Anwendung des Artikels 150 Absatz 2 und des Artikels 151 dieses Abkommens; und
- Vereinbarung der Reformstrategie nach Artikel 152 dieses Abkommens.

In Bezug auf die erste Anforderung sieht Artikel 150 Absatz 2 vor, dass die Ukraine insbesondere Folgendes benennt:

- (a) eine zentrale für wirtschaftspolitische Fragen zuständige Durchführungsstelle, die beauftragt wird, für eine kohärente Politik in allen mit dem öffentlichen Beschaffungswesen zusammenhängenden Bereichen zu sorgen; diese Stelle erleichtert und koordiniert die Umsetzung von Kapitel 8 und steuert die Annäherung der Rechtsvorschriften; und
- (b) eine unparteiliche und unabhängige Stelle, die mit der Überprüfung der von Auftraggebern während der Auftragsvergabe getroffenen Entscheidungen beauftragt wird; in diesem Zusammenhang bedeutet „unabhängig“, dass es sich um eine von sämtlichen Auftraggebern und Wirtschaftsbeteiligten getrennte Stelle handelt. Es wird für die Möglichkeit gesorgt, die von dieser Stelle getroffenen Entscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen zu lassen.

2.4.1.1. Anforderung 1 a)

Die Anforderung nach Artikel 150 Absatz 2 Buchstabe a wird durch das am 14. September 2019 vom Parlament der Ukraine verabschiedete Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen Nr. 114-IX zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 922-VIII vom 25. Dezember

2015 in seiner geänderten Fassung (im Folgenden „Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen“) erfüllt.

Die zentrale Durchführungsstelle, die beauftragt wird, für eine kohärente Politik und deren Umsetzung in allen mit dem öffentlichen Beschaffungswesen zusammenhängenden Bereichen zu sorgen, wird als „zuständige Stelle“ bezeichnet.

In Artikel 7 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen ist die Stelle festgelegt, die im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß diesem Gesetz für die Regulierung und Durchführung der staatlichen Beschaffungspolitik zuständig ist.

In Artikel 9 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen sind die wichtigsten Aufgaben der zuständigen Stelle festgelegt:

- (1) Ausarbeitung und Genehmigung von Vorschriften, die für die Durchführung dieses Gesetzes und für die Regulierung der staatlichen Politik im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erforderlich sind;
- (2) Analyse der Funktionsweise des öffentlichen Beschaffungswesens;
- (3) Erstellung des Jahresberichts, der die Analyse der Funktionsweise des öffentlichen Beschaffungswesens (nach quantitativen und wertbezogenen Indikatoren in Bezug auf Vergabeverfahren und zu beschaffende Leistungen, Wettbewerbsniveau, Zahl der Beschwerden) sowie allgemeine Informationen über die Ergebnisse von Kontrollen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens enthält, und Vorlage dieses Berichts bis spätestens 1. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bei der Werchowna Rada der Ukraine, dem Ministerkabinett der Ukraine und der Rechnungskammer. Der Jahresbericht wird auf der offiziellen Website der zuständigen Stelle veröffentlicht;
- (4) Zusammenfassung der Beschaffungspraktiken, einschließlich internationaler Praktiken;
- (5) Untersuchung, Zusammenfassung und Verbreitung bewährter internationaler Beschaffungspraktiken;
- (6) Gewährleistung des Betriebs des Webportals der zuständigen Stelle und der Informationsquelle der zuständigen Stelle;
- (7) Verwaltung des Inhalts der Informationsquelle der zuständigen Stelle;
- (8) Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Verbesserung des öffentlichen Beschaffungswesens;
- (9) Organisation von Sitzungen und Workshops zu Fragen des Beschaffungswesens;
- (10) internationale Zusammenarbeit im Beschaffungswesen;
- (11) Ausarbeitung und Genehmigung folgender Dokumente:
 - Muster der Ausschreibungsunterlagen;
 - Mustervorschriften für eine befugte Person;
 - Modellmethode zur Ermittlung des geschätzten Werts einer zu beschaffenden Leistung;
 - Modellmethode zur Bestimmung der Lebensdauerkosten;

- Verfahren zur Identifizierung der zu beschaffenden Leistung;
 - Verfahren zur Veröffentlichung von Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - Verfahren für den Abschluss und die Anwendung von Rahmenvereinbarungen;
 - Form und Anforderungen an die Sicherheit von Ausschreibungen/Angeboten;
 - Verfahren für die Organisation von Überprüfungen befugter Personen;
 - Liste formaler Fehler;
- (12) Abgabe allgemeiner Empfehlungen zur Anwendung der Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen;
- (13) kostenlose Beratung mit Empfehlungscharakter über die Informationsquelle der zuständigen Stelle;
- (14) Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Vorbeugung von Korruption im Bereich des Beschaffungswesens;
- (15) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Politik im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und die entsprechenden Vorschriften;
- (16) Zulassung und Widerruf der Zulassung von elektronischen Plattformen;
- (17) Prüfung von Anträgen auf Benennung und/oder Einrichtung zentraler Beschaffungsorganisationen;
- (18) gemeinsam mit anderen Behörden vorzunehmende Ausarbeitung von Leitlinien zu den Besonderheiten der Auftragsvergabe in verschiedenen Sektoren und Veröffentlichung dieser Leitlinien in der Informationsquelle der zuständigen Stelle.

Die Rolle der zuständigen Stelle wird von der Abteilung für öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik wahrgenommen, bei der es sich um eine eigenständige Struktureinheit des ukrainischen Wirtschaftsministeriums handelt. Die detaillierte Struktur, Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilung für öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik sind in den Verordnungen über die Abteilung für öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik festgelegt, die mit dem Dekret Nr. 3876 des Wirtschaftsministeriums der Ukraine vom 18. Oktober 2022 genehmigt wurden.

In Bezug auf die Anforderung nach Artikel 150 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens setzt die für die Prüfung von Beschwerden zuständige Stelle, das Antimonopol-Komitee der Ukraine (im Folgenden „Antimonopol-Komitee“), gemäß der Änderung des Sondergesetzes Nr. 1219-IX über das Antimonopol-Komitee der Ukraine eine Kommission (im Folgenden „Kommission“) für die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ein und übt andere Befugnisse aus, die im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, im Gesetz der Ukraine über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs und im Gesetz über das Antimonopol-Komitee festgelegt sind.

Das Antimonopol-Komitee ist eine staatliche Einrichtung mit einem Sonderstatus. Es handelt sich um eine unabhängige Behörde, die vom Präsidenten der Ukraine kontrolliert wird und gegenüber der Werchowna Rada der Ukraine rechenschaftspflichtig ist. Diese Unabhängigkeit

wird auf legislativer Ebene durch die einschlägigen Bestimmungen des ukrainischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und des Gesetzes über das Antimonopol-Komitee gewährleistet.

Jede Kommission sollte aus drei Personen bestehen, die befugt sind, Beschwerden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu prüfen.

Am 1. April 2021 nahm das Antimonopol-Komitee die Verordnung über die Genehmigung des Verfahrens zur Auswahl und Ernennung von mit der Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen betrauten Bediensteten an, nach der die Mitglieder der genannten Kommission vom Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt werden, die verlängert werden kann. Für die Mitglieder dieser Kommission gelten die Anforderungen und Einschränkungen, die in den Rechtsvorschriften zur Vorbeugung von Korruption festgelegt sind, und das ukrainische Gesetz über den öffentlichen Dienst findet keine Anwendung. Die Mitglieder der Kommission gehören weder der Regierung oder der Legislative der Ukraine an noch unterstehen sie diesen Organen oder dem Präsidenten der Ukraine. Nach Artikel 6-1 des Gesetzes über das Antimonopol-Komitee darf ein Mitglied der Kommission, das eine mit dem Beschwerdegegenstand oder dem öffentlichen Auftraggeber verbundene Person ist, nicht an der Prüfung und Entscheidung einer solchen Beschwerde mitwirken und sollte für die Dauer der Prüfung und Entscheidung über eine solche Beschwerde durch ein anderes, vom Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees zu ernennendes Kommissionsmitglied ersetzt werden; alternativ kann eine solche Beschwerde zur Prüfung an eine andere Kommission weitergeleitet werden.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorsitzenden des Antimonopol-Komitees ernannt, nachdem sie eine spezielle Prüfung gemäß dem ukrainischen Gesetz zur Vorbeugung von Korruption durchlaufen haben.

Die Beschlüsse der Kommission werden im Namen des Antimonopol-Komitees gefasst und sind verbindlich.

Gegen die Entscheidungen des Antimonopol-Komitees kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Veröffentlichung im e-Vergabesystem Beschwerde eingelegt werden.

Im Einklang mit den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 3. Juni 2021 sollten am Tag der Einberufung der Kommission (bzw. der Kommissionen) neue Bestimmungen über die Ausübung der Befugnisse des Antimonopol-Komitees bezüglich der Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Tätigkeit der Kommission (Kommissionen) in Kraft treten.

Das Antimonopol-Komitee hat noch nicht damit begonnen, die Mitglieder der Kommissionen zu benennen. Die Auswahlverfahren sollten Anfang 2022 beginnen. Aufgrund des Beginns des Krieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine stellte das Antimonopol-Komitee die Prüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem 24. Februar vorübergehend ein. Nach Wiederaufnahme dieser Prüfungen ist die Zahl der Beschwerden deutlich zurückgegangen. Seit der Anwendung des Kriegsrechts werden Beschwerden im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge vom Antimonopol-Komitee in seiner früheren Zusammensetzung geprüft. Das Auswahlverfahren für die Besetzung des Antimonopol-Komitee hat im Februar 2023 begonnen.

2.4.1.2. Anforderung 1 b):

In Bezug auf den zweiten Teil der ersten Anforderung erfüllen die Vertragsparteien nach Artikel 151 des Abkommens bei der Vergabe sämtlicher Aufträge die in den Absätzen 2 bis

15 genannten grundlegenden Anforderungen an Veröffentlichung, Auftragsvergabe und Rechtsschutz. Diese grundlegenden Anforderungen leiten sich direkt aus den Bestimmungen und Grundsätzen des Besitzstands der Union im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ab, einschließlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit.

Gemäß dem ukrainischen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen werden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Ukraine nach folgenden Grundsätzen durchgeführt: 1) fairer Wettbewerb zwischen den Bieter; 2) maximale Kosteneinsparung, Effizienz und Verhältnismäßigkeit; 3) Offenheit und Transparenz in allen Phasen des Vergabeverfahrens; 4) Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Bieter; 5) objektive und unparteiische Bewertung der Ausschreibungen/Angebote und der Auftragsvergabe; 6) Vorbeugung von Korruption und Missbrauch. Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist vorgesehen, dass inländische und ausländische Bieter unabhängig von ihrer Eigentums- und Geschäftsstruktur zu gleichen Bedingungen an Vergabeverfahren teilnehmen.

Mit der am 16. Dezember 2021 angenommenen Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Gesetz Nr. 1977-IX über die Änderung des ukrainischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zur Schaffung von Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und Modernisierung der heimischen Industrie) wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren für die öffentliche Beschaffung ausgewählter Maschinen und Ausrüstungen befristete Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung eingeführt. Diese Anforderungen gelten nicht für Beschaffungen, die unter die Bestimmungen des ukrainischen Gesetzes über den Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie unter die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anderer internationaler Verträge der Ukraine fallen, die von der Werchowna Rada der Ukraine genehmigt wurden. Diese Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung gelten daher nicht für Ausschreibungen von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union – unabhängig davon, ob sie in der Ukraine niedergelassen sind oder nicht – oder für Ausschreibungen, die Produkte, Dienstleistungen oder Bauaufträge aus der Europäischen Union betreffen.

Seit dem 1. August 2016 werden die meisten Vergabeverfahren in der Ukraine ausschließlich über das e-Vergabesystem Prozorro durchgeführt. Alle Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der Ausschreibungsunterlagen, die die Anforderungen an die Art der zu beschaffenden Leistungen und die Bieter enthalten, werden im e-Vergabesystem veröffentlicht.

Die Ziele der Beschaffung werden im nationalen „Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge“ (im Folgenden „CPV“) definiert, das an das Gemeinsame Vokabular der EU für öffentliche Aufträge angeglichen wurde. Mit dem nationalen CPV soll die Beschreibung der zu beschaffenden Leistungen vereinheitlicht werden, um mehr Transparenz und die Wahrung eines effektiven Wettbewerbsfelds zu gewährleisten.

Die Fristen für die Interessenbekundung und die Einreichung von Angeboten sind im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt und variieren je nach Vergabeverfahren:

- Bei Ankündigung des Verfahrens einer offenen Ausschreibung beträgt die Frist mindestens 15 Tage, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte nicht überschreitet, und mindestens 30 Tage bei Überschreitung der Schwellenwerte;
- bei Ankündigung eines wettbewerblichen Dialogs beträgt die Frist mindestens 15 Tage, wenn der geschätzte Wert die Schwellenwerte nicht überschreitet, und mindestens 30 Tage bei Überschreitung der Schwellenwerte;

- bei Ankündigung einer beschränkten Ausschreibung beträgt die Frist höchstens 30 Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Dokumente, die zur Prüfung und Auswahl eingereicht werden.

Die genannten Schwellenwerte betragen 133 000 EUR für Waren und Dienstleistungen und 5 150 000 EUR für Bauaufträge. Überschreitet der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte, muss die Ankündigung der Ausschreibung auch in englischer Sprache auf dem Internetportal der zuständigen Stelle veröffentlicht werden.

Im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist vorgeschrieben, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge auf transparente Weise nach vorab bekannt gegebenen Kriterien und Regeln erfolgen muss. Informationen über den erfolgreichen Bieter werden im e-Vergabesystem angezeigt. Abgelehnte Bieter können die ausschreibende Stelle auffordern, über das e-Vergabesystem Informationen über das Angebot des erfolgreichen Bieters, einschließlich der Vorteile gegenüber dem Angebot des abgelehnten Bieters, zu erteilen, und die ausschreibende Stelle ist verpflichtet, dieser Aufforderung binnen fünf Tagen nachzukommen.

Infolge der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine hat die Ukraine auf der Grundlage des in der Ukraine geltenden Kriegsrechts und für die Dauer der Anwendung des Kriegsrechts vorübergehende Ausnahmen von ihren Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt. Die Einschätzung der Umsetzung der Phasen 1 und 2 stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die aus der Anwendung des Kriegsrechts resultierenden befristeten Ausnahmeregelungen innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende der Anwendung des Kriegsrechts aufzuheben.

Anforderung 2):

In Bezug auf die zweite Anforderung der Phase 1 ist die Genehmigung eines Fahrplans gemäß Artikel 152 des Abkommens erforderlich. Nach Artikel 152 Absatz 1 des Abkommens hat die Ukraine dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ vor Beginn der schrittweisen Annäherung einen umfassenden Fahrplan für die Umsetzung von Titel IV Kapitel 8 des Abkommens mit zeitlichen Vorgaben und Etappenzielen zu übermitteln. Dieser Fahrplan, der gemäß dem Abkommen mit den in Anhang XXI-A genannten Phasen und Zeitplänen im Einklang stehen muss, muss sämtliche Reformen im Zusammenhang mit der Annäherung an den Besitzstand der Union und dem Aufbau der institutionellen Kapazitäten beinhalten.

Am 24. Februar 2016 nahm das Ministerkabinett der Ukraine mit der Entschließung Nr. 175 eine Strategie zur Reform des öffentlichen Beschaffungswesens (Fahrplan) an. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ gab mit seinem Beschluss Nr. 1/2018 vom 14. Mai 2018 eine befürwortende Stellungnahme zu dem Fahrplan für die Umsetzung von Kapitel 8 ab.

2.4.2. Phase 2

Mit dem zweiten Beschluss des Handelsausschusses soll eine positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A genannten Phase 2 durch die Ukraine abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang ist in Anhang XXI-A die „Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/24/EU und 89/665/EWG sowie [die] Umsetzung dieser Elemente“ vorgeschrieben.

2.4.2.1. Richtlinie 2014/24/EU

Die wesentlichen Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sind in Anhang XXI-B des Abkommens festgelegt.

Mit dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen soll die Annäherung an die wesentlichen Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sichergestellt werden.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen gilt für Waren, Dienstleistungen und Bauaufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden. Die öffentlichen Auftraggeber sind im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen näher definiert, das die meisten der in der Richtlinie 2014/24/EU genannten Elemente umfasst. Darüber hinaus enthält das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen verschiedene Begriffsbestimmungen, die im Allgemeinen als mit der Richtlinie 2014/24/EU vereinbar angesehen werden können. Der Auftragswert, bei dessen Überschreiten das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung findet, liegt laut Artikel 3 des Gesetzes unter dem in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Wert. Das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Landwirtschaft der Ukraine Nr. 275 vom 18. Februar 2020 über die Genehmigung eines Näherungsverfahrens zur Bestimmung des erwarteten Werts der zu beschaffenden Leistungen enthält einige Bestimmungen über die Methoden zur Berechnung des erwarteten Auftragswerts.

Gemäß dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen werden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Ukraine nach folgenden Grundsätzen durchgeführt: 1) fairer Wettbewerb zwischen den Bieter; 2) maximale Kosteneinsparung, Effizienz und Verhältnismäßigkeit; 3) Offenheit und Transparenz in allen Phasen des Vergabeverfahrens; 4) Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Bieter; 5) objektive und unparteiische Bewertung der Ausschreibungen/Angebote und der Auftragsvergabe; 6) Vorbeugung von Korruption und Missbrauch. Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist vorgesehen, dass inländische und ausländische Bieter unabhängig von ihrer Eigentums- und Geschäftsstruktur zu gleichen Bedingungen an Vergabeverfahren teilnehmen.

Mit der am 16. Dezember 2021 angenommenen Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Gesetz Nr. 1977-IX über die Änderung des ukrainischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zur Schaffung von Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und Modernisierung der heimischen Industrie) wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren für die öffentliche Beschaffung ausgewählter Maschinen und Ausrüstungen befristete Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung eingeführt. Diese Anforderungen gelten nicht für Beschaffungen, die unter die Bestimmungen des ukrainischen Gesetzes über den Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie unter die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anderer internationaler Verträge der Ukraine fallen, die von der Werchowna Rada der Ukraine genehmigt wurden. Diese Anforderungen an den Anteil der inländischen Wertschöpfung gelten daher nicht für Ausschreibungen von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union – unabhängig davon, ob sie in der Ukraine niedergelassen sind oder nicht – oder für Ausschreibungen, die Produkte, Dienstleistungen oder Bauaufträge aus der Europäischen Union betreffen.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen regelt die folgenden Vergabeverfahren: offene Ausschreibungen; beschränkte Ausschreibungen; wettbewerblicher Dialog. Die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes sind mit den in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Grundsätzen vereinbar. Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist auch

die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens vorgesehen, und die dafür geltenden Voraussetzungen stehen in vielerlei Hinsicht mit denen der Richtlinie 2014/24/EU in Einklang.

Die Bestimmungen über Gütezeichen, Testberichte, Zertifizierungen und sonstige Nachweise sind an die Richtlinie 2014/24/EU angeglichen.

Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen veröffentlichen die Auftraggeber Ankündigungen der Ausschreibungsverfahren, einschließlich der Ausschreibungsunterlagen und Vertragsentwürfe, über das e-Vergabesystem. Alle Informationen, die für die Vergabe von Aufträgen relevant sind, werden im e-Vergabesystem zur Verfügung gestellt.

Informationen über den erfolgreichen Bieter werden im eVergabesystem angezeigt. Abgelehnte Bieter können die ausschreibende Stelle auffordern, über das e-Vergabesystem Informationen über das Angebot des erfolgreichen Bieters, einschließlich der Vorteile gegenüber dem Angebot des abgelehnten Bieters, zu erteilen, und die ausschreibende Stelle ist verpflichtet, dieser Aufforderung binnen fünf Tagen nachzukommen.

Die allgemeinen Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmer sind ebenso wie die Ausschlussgründe, die Eignungskriterien sowie die Zuschlagskriterien und deren Bewertung im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt. Des Weiteren enthält das Gesetz Bestimmungen für den Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen enthält allgemeine Bestimmungen über die Auftragsausführung.

Da es keine besonderen Bestimmungen für soziale und andere spezifische Dienstleistungen gibt, finden in diesem Fall auch die für alle anderen Dienstleistungen geltenden Vergabeverfahren Anwendung.

Infolge der militärischen Aggression hat die Ukraine auf der Grundlage des geltenden Kriegsrechts und für die Dauer der Anwendung des Kriegsrechts vorübergehende Ausnahmen von ihren Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt. Die Einschätzung der Umsetzung der Phasen 1 und 2 stützt sich auf die Zusage der Ukraine, die aus der Anwendung des Kriegsrechts resultierenden befristeten Ausnahmeregelungen innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende der Anwendung des Kriegsrechts aufzuheben.

2.4.2.2. Richtlinie 89/665/EWG

Die wesentlichen Elemente der Richtlinie 89/665/EWG sind in Anhang XXI- C des Abkommens festgelegt.

Gemäß dem Gesetz über das Antimonopol-Komitee der Ukraine setzt die für die Prüfung von Beschwerden zuständige Stelle, das Antimonopol-Komitee der Ukraine, eine Kommission (bzw. mehrere Kommissionen) für die Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen ein und übt andere Befugnisse aus, die im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, im Gesetz der Ukraine über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs und im Gesetz über das Antimonopol-Komitee festgelegt sind.

Diese Kommissionen sollten sich jeweils aus drei Personen zusammensetzen, die vom Leiter des Antimonopol-Komitees ernannt werden. Das Antimonopol-Komitee hat noch nicht damit begonnen, die Mitglieder der Kommissionen zu benennen. Die Auswahlverfahren sollten Anfang 2022 beginnen. Aufgrund des Beginns des umfassenden Krieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine stellte das Antimonopol-Komitee die Prüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem 24. Februar

vorübergehend ein. Nach Wiederaufnahme dieser Prüfungen ist die Zahl der Beschwerden deutlich zurückgegangen. Seit der Anwendung des Kriegsrechts werden Beschwerden im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge vom Antimonopol-Komitee in seiner früheren Zusammensetzung geprüft. Das Auswahlverfahren für die Besetzung des Antimonopol-Komitee hat im Februar 2023 begonnen. Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und dem Gesetz über das Antimonopol-Komitee der Ukraine ist vorgesehen, dass die für die Nachprüfung der Vergabeverfahren zuständige Stelle ihre Entscheidungen in einem schriftlichen Verfahren trifft; ferner soll es möglich sein, gegen die Entscheidungen des Antimonopol-Komitees beim Gericht Rechtsmittel einzulegen.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Verfügbarkeit von Nachprüfungsverfahren gemäß dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen stehen im Allgemeinen mit der Richtlinie 89/665/EWG in Einklang. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen enthält Bestimmungen über die Stillhaltefrist sowie Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung. Nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sind Verträge ungültig, wenn sie unter Verstoß gegen ebendieses Gesetz geschlossen wurden, und das Gesetz enthält eine Liste von Gründen, aus denen geschlossene Verträge für ungültig erklärt werden können.

2.5. Die vorgesehenen Beschlüsse des Assoziationsrates über den Marktzugang

Laut Artikel 153 Absatz 2 des Abkommens wird die Umsetzung jeder in Anhang XXI-A genannten Phase, wie sie durch die beschriebenen Beschlüsse des Handelsausschusses formalisiert wird, „mit der gegenseitigen Gewährung des Marktzugangs ..., wie in Anhang XXI-A festgelegt“, verbunden. Beschlüsse über eine weitere Markttöffnung werden vom Assoziationsrat nach Artikel 475 Absatz 5 gefasst. Zweck der zur Annahme vorgesehenen Rechtsakte ist es daher, den Vertragsparteien eine weitere gegenseitige Markttöffnung gemäß Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 475 Absatz 5 sowie Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens zu gewähren. Der Assoziationsrat sollte für die in Anhang XXI-A genannten Phasen 1 und 2 ebenfalls zwei getrennte und aufeinanderfolgende Beschlüsse fassen.

2.5.1. Phase 1

Der erste Beschluss des Assoziationsrates, der mit dem Beschluss des Handelsausschusses über die Umsetzung der Phase 1 verbunden ist, zielt darauf ab, den gegenseitigen Marktzugang für die Vergabe von Lieferaufträgen durch zentrale Regierungsbehörden gemäß Anhang XXI-A zu gewähren.

2.5.2. Phase 2

Der zweite Beschluss des Assoziationsrates, der mit dem Beschluss des Handelsausschusses über die Umsetzung der Phase 2 verbunden ist, zielt darauf ab, den gegenseitigen Marktzugang für die Vergabe von Lieferaufträgen durch staatliche, regionale und lokale Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu gewähren.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt zielt darauf ab, die Annahme von Beschlüssen zu unterstützen, mit denen die Umsetzung der in Anhang XXI-A genannten Phasen 1 und 2 durch die Ukraine positiv eingeschätzt wird, da die Ukraine zum einen eine umfassende Reformstrategie gemäß Artikel 152 angenommen und gemäß Artikel 150 Absatz 2 und Artikel 151 des Abkommens angenommen und zum anderen ihre

Rechtsvorschriften an die wesentlichen Elemente der Richtlinie 2014/24/EU und der Richtlinie 89/665/EWG angenähert und diese Annäherung umgesetzt hat.

Der im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt zielt darauf ab, die Annahme von Beschlüssen über die weitere gegenseitige Gewährung des Marktzugangs im Zusammenhang mit der Umsetzung der in Anhang XXI-A genannten Phasen 1 und 2 zu unterstützen.

Diese Beschlüsse sollten im breiteren Kontext der Bemühungen der Ukraine um Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die der EU, auch im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, gesehen werden, um die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss und der Assoziationsrat sind Gremien, die durch eine Übereinkunft eingerichtet wurden, nämlich durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits.

Bei den Rechtsakten, die zur Annahme durch den Handelsausschuss und den Assoziationsrat vorgesehen sind, handelt es sich um rechtswirksame Akte. Die vorgesehenen Rechtsakte werden nach Artikel 463 Absatz 1 und Artikel 465 Absatz 3 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt der vorgesehenen Akte betreffen die Sicherstellung der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Union.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Der Beschluss des Assoziationsrates über die gegenseitige Gewährung des Marktzugangs begründet Rechte und Pflichten in der Union und in der Ukraine. Daher sollten die Akte nach ihrer Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat, eingerichtet durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens genannten Phasen 1 und 2 und des damit verbundenen Marktzugangs zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits³ (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/1247⁴ des Rates geschlossen und trat am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 153 Absatz 2 des Abkommens erfolgt die Annäherung an den Besitzstand der Union im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in mehreren Phasen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI-A des Abkommens.
- (3) Die Umsetzung jeder Phase sollte vom Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bewertet und nach dessen positiver Einschätzung mit der gegenseitigen Gewährung des Marktzugangs verbunden werden, wie in Anhang XXI-A festgelegt.
- (4) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 des Abkommens nimmt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Bewertung einer späteren Phase erst vor, wenn die in der vorhergehenden Phase umzusetzenden Maßnahmen durchgeführt und gemäß dem vorstehenden Erwägungsgrund gebilligt wurden.
- (5) Nach Artikel 475 Absatz 5 des Abkommens beschließt der Assoziationsrat die weitere gegenseitige Marktoffnung in Verbindung mit der positiven Einschätzung der Umsetzung der einzelnen Phasen durch den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ gemäß Anhang XXI-A des Abkommens.

³ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

⁴ Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind (ABl. L 181 vom 12.7.2017, S. 1).

- (6) Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ nimmt zwei Beschlüsse nach Anhang II Artikel 11 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1/2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine vom 15. Dezember 2014 über die Geschäftsordnung an, in denen er eine positive Einschätzung der Annäherung des Rechts der Ukraine an das Unionsrecht bei der Umsetzung der in Anhang XXI-A des Abkommens genannten Phasen 1 und 2 abgibt.
- (7) Nach diesen Beschlüssen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ nimmt der Assoziationsrat nach Anhang I Artikel 11 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1/2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine vom 15. Dezember 2014 über die Geschäftsordnung zwei Beschlüsse über die mit der Umsetzung der Phasen 1 und 2 gemäß Anhang XXI-A des Abkommens verbundene weitere gegenseitige Gewährung des Marktzugangs an.
- (8) Infolge der insgesamt vier zu erlassenden Beschlüsse sollten die Union und die Ukraine für die Vergabe von Lieferaufträgen durch zentrale Regierungsbehörden, staatliche, regionale und lokale Behörden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts gegenseitigen Marktzugang gewähren.
- (9) Da die vorgesehenen Beschlüsse für die Union verbindlich sein werden, ist es angebracht, den im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Beschlüsse zur Umsetzung der Phasen 1 und 2 gemäß Anhang XXI-A des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf den jeweiligen Beschlusseentwürfen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“, die diesem Beschluss in Anhang I und II beigefügt sind.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat in Bezug auf die Beschlüsse über die mit der Umsetzung der Phasen 1 und 2 gemäß Anhang XXI-A des Abkommens verbundene weitere gegenseitige Gewährung des Marktzugangs zu vertreten ist, beruht auf den jeweiligen Beschlusseentwürfen des Assoziationsrats, die diesem Beschluss in Anhang III und IV beigefügt sind.

Artikel 3

Nach ihrer Annahme werden die in Artikel 1 genannten Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ und die in Artikel 2 genannten Beschlüsse des Assoziationsrates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin